

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung  
für die Entsorgung von Erdaushub  
in der Stadt Monheim**

Die Stadt Monheim erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - ) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Monheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Ein-richtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

**Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubentsorgung der Stadt erhoben.

§ 4

**Gebührenmaßstab**

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern in vorhandenem Zustand (lose Masse).

§ 5

**Gebührensatz für selbstangelieferten Erdaushub**

Die Gebühr beträgt – gemessen in Kubikmetern (cbm) – im angelieferten Zustand (lose Masse) pro angefangenen Kubik Erdaushub bei Entsorgung von selbstangeliefertem Erdaushub **4,00 €** Die Feststellung der angelieferten Menge erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Monheim.

§ 6

**Gebührensatz für unzulässig gelagerten  
oder abgelagerten Erdaushub**

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenen cbm Erd-aushub bei Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub  
**50,00 DM.**

§ 7

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Stadt.

§ 8

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 05.07.1996  
STADT MONHEIM



Ferber  
Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.